

201

Abschr. zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 134/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Josef Ernst H[REDACTED],
Rua G[REDACTED], Apt [REDACTED],
R[REDACTED], Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanw[REDACTED]te [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Bunkel, Dr. Thum, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtanerkennung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 30. September 1976
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Daran fehlt es hier. Bei Wahl der Rente am 4. August 1970 waren sämtliche Fristen (§ 64 BEG, Art. III Nr. 3 mit Nr. 4 Abs. 1 und Abs. 2 mit Nr. 1 Abs. 1, Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 b und 5 BEG-Schluss) abgelaufen. Der Anspruch war erloschen.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Über die von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof entschieden. Auf RstW 1971, 171 Nr. 9 und die dort aufgeführten Urteile wird verwiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)